

HINWEISE ZUM JUGENDSCHUTZGESETZ

Was bedeutet das Jugendschutzgesetz für mich?

Zur Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt zu Veranstaltungen am Tanzbrunnen Köln nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person in Verbindung mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

Jugendliche über 16 Jahren und unter 18 Jahren haben ohne Begleitung Zutritt bis max. 24:00 Uhr, in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten ist der Zutritt in der Regel ohne zeitliche Beschränkung.

Wer ist "Kind" und wer ist "Jugendlicher"?

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche. Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren, Jugendliche sind alle Personen ab 14 Jahren, die jünger als 18 Jahre sind. Zudem definiert das Gesetz weitere Altersgrenzen. Verheiratete Jugendliche werden im Jugendschutzrecht in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und in Kinos wie Erwachsene behandelt (s. § 1 Abs. 5 Jugendschutzgesetz).

Wer ist „personensorgeberechtigte“ und wer „erziehungsbeauftragte“ Person?

Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.

Erziehungsbeauftragt ist eine volljährige Person (min. 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Erforderlich ist jedoch, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig, in der Lage und willens ist, den Auftrag gewissenhaft wahrzunehmen.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, wenn Sie aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, auf sie Acht zu geben.

Ist es möglich - als Jugendlicher - ohne Personensorgeberechtigte Person zu einer Veranstaltung zu gehen, aber mit einem Erziehungsberechtigten?

Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit - für einen Veranstaltungsbesuch am Tanzbrunnen Köln - einen Erziehungsbeauftragten zu benennen, der Ihr minderjähriges Kind während und nach der Veranstaltung begleitet und beaufsichtigt. In Begleitung dieses Erziehungsbeauftragten kann Ihr Kind an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Bitte beachten Sie beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung Folgendes:

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
- Beim abendlichen Veranstaltungsbesuch muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein.
- Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel steht.

Grundsätzlich tragen Sie hinsichtlich der Aufsichtspflicht und sämtlicher haftungsrechtlicher Regelungen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch wenn Sie einen Erziehungsbeauftragten benennen.

Für die Erteilung einer Erziehungsbeauftragung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG halten wir einen entsprechenden Vor- druck für Sie bereit. Bitte lesen Sie sich das Dokument vollständig durch!

HINWEISE ZUM JUGENDSCHUTZGESETZ

Erziehungsbeauftragung gemäß § 1 Abs. 1 Nr.4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) zum Veranstaltungsbesuch am Tanzbrunnen Köln

Informationen zur/m Personensorgeberechtigten*

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Meine Tochter/Mein Sohn

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

wird zum Besuch der Veranstaltung _____

am (Datum) _____, von der nachfolgend genannten erziehungsbeauftragten Person begleitet.

Informationen zur/m volljährigen Erziehungsbeauftragten**

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich habe die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Person gelesen und verstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Beteiligten

Personensorgeberechtigte/r

Erziehungsbeauftragte/r

* Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein

** Erziehungsbeauftragt ist eine volljährige Person (min. 18 Jahre), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht). Erforderlich ist jedoch, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig, in der Lage und willens ist, den Auftrag gewissenhaft wahrzunehmen. Eine erziehungsbeauftragte Person kann mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, wenn Sie aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, auf sie Acht zu geben.

Bitte beachten Sie: Beim Betreten des Tanzbrunnen-Geländes, ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Original sowie eine Kopie des Personalausweises der/s unterzeichnenden Personensorgeberechtigten während der gesamten Dauer der genannten Veranstaltung von der/m Minderjährigen mitzuführen und auf Verlangen, dem Sicherheitspersonal vorzulegen. Die Echtheit der Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten muss gegeben sein. Des Weiteren müssen sich sowohl die/der Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte Person anhand eines offiziellen Personaldokument ausweisen können.

Jede Urkundenfälschung kann zur Anzeige gebracht werden! Wir behalten uns als Betreiber des Tanzbrunnens das Recht vor, stichprobenartig die Erziehungsbeauftragung zu kontrollieren und im Falle des Nichtvorliegens der/dem Minderjährigen den Zutritt zur Veranstaltung - trotz gültiger Eintrittskarte - zu verwehren.